

2. Änderungsvereinbarung

**zum Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach
§ 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung
von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD**

zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

dem BKK-Landesverband NORDWEST

- handelnd für die Betriebskrankenkassen -

der IKK classic

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

- als Landwirtschaftliche Krankenkasse -

der KNAPPSCHAFT

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Nordrhein

- **Techniker Krankenkasse (TK)**

- **BARMER**

- **DAK-Gesundheit**

- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**

- **Handelskrankenkasse (hkk)**

- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

(nachstehend Krankenkassen/-verbände genannt)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

-vertreten durch den Vorstand-

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Im Rahmen dieser 2. Änderungsvereinbarung verständigen sich die Partner, den Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/COPD vom 01.04.2024 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 01.10.2024 wie folgt anzupassen:

§ 1 Änderungen

Die Anlage 7 (Patientenschulung) des Vertrages über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V wird als Anhang 1 dieser 2. Änderungsvereinbarung angehängt und ersetzt die bisherige Anlage 7.

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen des Vertrages über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/COPD vom 01.04.2024 sowie der Anlagen der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 01.10.2024 gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderungsvereinbarung tritt mit dem genannten Anhang 1 zum 01.01.2026 in Kraft.

Düsseldorf, den 02.12.2025

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Düsseldorf, den

Essen, den

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes

Corinna Ehlert
Referatsleiterin Ambulante Versorgung NRW

Dresden, den

Kassel, den

IKK classic

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Christian Wichmann
Leiter Team Verträge Ambulante &
Allgemeine Leistungen

Bochum, den

Düsseldorf, den

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Dirk Ruiss
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

Anlage 7 – Patientenschulung

zu dem Vertrag über ein strukturiertes Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Versicherten mit Asthma bronchiale/ COPD zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-verbänden

1. Schulungen

Im Rahmen des vorstehenden Vertrages sind nachstehende Behandlungs- und Schulungsprogramme zielgruppenspezifisch durchzuführen. **Sie sind ausschließlich in der vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als verwendungsfähig erklärten Auflage zu verwenden.**

1.1 Kinder mit Asthma

Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen (AG Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter e.V., AGAS) einschl. ASEV Schulung = Asthmaschulung für Eltern von Vorschulkindern,

Asthma-Kleinkindschulung

Kontakt: Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung e.V. (<http://www.asthmaschulung.de>)

1.2 Erwachsene mit Asthma

NASA = Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker (früher AFAS = Ambulantes Fürther Asthma-Schulungsprogramm)

Kontakt: Deutsche Atemwegsliga e.V. (<http://www.atemwegsliga.de>)

1.3 Erwachsene mit COPD

Ambulantes Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (COBRA) bzw. AFBE = Ambulantes Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem)

Kontakt: Deutsche Atemwegsliga e.V. (<http://www.atemwegsliga.de>)

Näheres ergibt sich aus den jeweils angebotenen Schulungsprogrammen.

2. Patientenvoraussetzungen

Schulungen werden für Patienten durchgeführt, die entsprechend Ihren kognitiven Fähigkeiten die mit der Schulung verbundenen Ziele erreichen und denen die Inhalte vermittelt werden können. Die hierfür notwendige Bereitschaft einer aktiven Mitwirkung an der Schulung muss gegeben sein.

3. Strukturqualität Schulungsarzt

Patientenschulungen können ausschließlich durch Ärzte entsprechend §§ 3 und 4 dieses Vertrages erbracht werden, soweit sie die Strukturvoraussetzungen nach den Anlagen 1 bzw. 2 des Vertrages persönlich oder durch angestellte Ärzte erfüllen und auf dieser Grundlage eine gesonderte Genehmigung zur Abrechnung der Schulungsleistungen durch die KV Nordrhein erhalten haben. Schulungen können sowohl durch ärztliches als auch durch nichtärztliches Personal durchgeführt werden soweit dieses die Anforderungen an die Qualifikation erfüllt. Die Qualifikation des Arztes und des nicht-ärztlichen Personals ergibt sich aus den Curricula der einzelnen Schulungen.

3.1. Ärztliche Qualifikation

Der Arzt hat seine erfolgreiche Teilnahme oder die seines angestellten Arztes an einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme, die ihn bzw. den angestellten Arzt zur Durchführung der angebotenen Schulungen berechtigt, gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen und Änderungen umgehend mitzuteilen.

3.2. Qualifikation des nicht-ärztlichen Personals

Der Arzt hat für sein nichtärztliches Personal die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme zur Berechtigung der Durchführung der angebotenen Schulungen gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen und Änderungen umgehend mitzuteilen.

3.3. Sachliche Ausstattung bezogen auf die Betriebsstätte

- Curricula und Medien der vertraglich vereinbarten Schulung(-en) müssen vorhanden sein.
- Die Patientenschulungen sind in der Regel als Gruppenschulung durchzuführen.
- Präsenzsulungen: Die räumliche Ausstattung muss Einzel- und Gruppenschulungen ermöglichen.
- Schulungen im Video-Format: Die Anforderungen an technische Verfahren gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä (Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Abs. 1 SGB V) sind zu erfüllen.

In die Schulungsprogramme sind die medizinischen Inhalte, insbesondere zur qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie gemäß Anlage 9 bzw. 11 der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung einzubeziehen. Weiterhin muss bei den Schulungen auf Inhalte, die der RSAV bzw. der DMP-A-RL widersprechen, verzichtet werden.